

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Thomas vom 22.03.2012, geändert per 15.12.2017, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Thomas erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Thomas wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
- | | |
|---|------------|
| vom 1. bis zum 200 m ² | 18,50 Euro |
| von 201.m ² bis zum 300 m ² | 16,50 Euro |
| ab dem 301.m ² | 14,50 Euro |
- jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.500,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
1. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Sind Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, so sind diese mit 50% Abschlag in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.
Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung.
 2. Für **Betriebs- und Gewerbebetriebe**, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt:
Es werden für die ersten 200 m² der Bemessungsgrundlage 80%, von 201 – 400 m² der Bemessungsgrundlage 50% und für die Fläche über 400 m² der Bemessungsgrundlage 20% vorgeschrieben.
 3. **Kellerräume** welche einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen oder für Wohnzwecke benützlich ausgebaut sind, zählen zur Bemessungsgrundlage.

4. **Nebengebäude** die zu Wohnzwecken ausgebaut sind und gewerblich genutzte **Garagen** zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie über einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verfügen.
 5. Öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude** sind mit 60% Abschlag von der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
 6. **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:
Nebengebäude- sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Windfänge, Balkone, Terrassen, Loggien, alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, Flugdächer, Vordächer, Windfänge und Vorräume, Licht- Installationsschächte, Innenstiegen- und Podestflächen, Außenstiegen, nicht überdachte Schwimmbäder und Pools.
- (3) Als Kanalanschlussgebühr für **unbebaute**, parzellierte Grundstücke werden **70% der Mindestanschlussgebühr** vorgeschrieben.
 - (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
 - (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 1. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 2. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 3. eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalanschlußgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in gemeindeeigenen Kanälen beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)
- | | |
|--|-------------|
| für die ersten 200 m ² | 2,00 Euro |
| für weitere 400 m ² (von 201 bis 600 m ²) | 1,50 Euro |
| für weitere m ² (über 600 m ²) | 1,00 Euro |
| mindestens aber | 250,00 Euro |

- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremdem Grund die Bauwerkseigentümer, haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben bzw. bei unbewohnten Gebäuden, Gewerbebetrieben, Landwirtschaften und sonstigen Einrichtungen entsprechend der nachstehenden Einwohneregleichwerttabelle berechnet.

Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Einwohneregleichwert (EGW) und Quartal € 50,00. (Betrag wird jährlich angepasst)

Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohneregleichwerttabelle. 1 Einwohneregleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

1. Allgemeine Einwohnergleichwerte:

Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz), je.....	1,0 EGW
Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahre	0,2 EGW
unbewohnte Liegenschaft	0,5 EGW

2. Einwohnergleichwert für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungs- agentur, Bank, Ordination, kirchliche Einrichtung	1,5 EGW
1 landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung	1,5 EGW
1 voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt (zusätzlich)	0,3 EGW
1 Gaststätte (bis 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	3,0 EGW
1 Gaststätte (über 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	6,0 EGW
je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten, Sportstätten (einschließlich Besucherplätzen) und Sälen	1,0 EGW
1 Fremdenbett	0,2 EGW
Vereinsheime	1,0 EGW
Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0 EGW

- (2) Für Schwimmbäder beträgt die Kanalbenützungsgebühr jährlich für je angefangene 35 m³ Inhalt je € 45,--. Die ersten 15 m³ bzw. Kleinbäder unter 15 m³ Inhalt sind frei.
- (3) Die Gebührenordnung schließt privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben mit Abwässern, die sich von häuslichen Abwässern in Menge und Beschaffenheit wesentlich unterscheiden, nicht aus.
- (4) Die Vorschreibung von Kanalgebühren für Gewerbebetriebe gilt nicht als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG. Die Zustimmung wird nach erfolgter Mitteilung des Indirekteinleiters, unter Vorschreibung von Bedingungen, gesondert erteilt.

§ 5a Kanalbenützungsgebühren für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Drainage-, Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 4 Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von Euro 0,25 zu entrichten. Vom Grundeigentümer geleistete und durch entsprechende Belege nachgewiesene Interessentenbeiträge zur Errichtung des betroffenen Ableitungskanals sind zu berücksichtigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundstück angeschlossen ist bis zur Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Euro pro m² der Grundstücksfläche.

§ 7 Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. 1 oder 2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 9 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

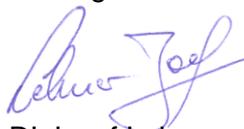
§ 10 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Kanalgebührenordnung beginnt mit 1.1.2018.

Der Bürgermeister:



- DI Josef Lehner